

Kommunale Regelung der Stadt Gießen

für die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen hat in ihrer Sitzung am folgende Regelung für die Gewährung von De-minimis Bürgschaften durch die Stadt Gießen beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Gießen übernimmt gem. § 104 HGO Bürgschaften **nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben**. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und der Stadt Gießen für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich **zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung** für die Stadt Gießen verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 10. Januar eines Jahres für das Vorjahr bei der Stadt Gießen einzureichen.
- 1.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5 ff.).

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfavorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Diese kommunale Regelung gilt für alle Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen, die nicht unter die Ausnahmen von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 fallen.
- 2.3. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich **nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten** im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 01. Oktober 2004, S. 2 ff.). Dies ist dem Darlehensgeber und der Stadt Gießen auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2.4. Der **verbürgte Teil des Darlehens**, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf **insgesamt 1.500.000 EUR** je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens

insgesamt 750.000 EUR je Unternehmen nicht übersteigen. Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von maximal 1.500.000 EUR bzw. 750.000 EUR entspricht einem Beihilfewert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

- 2.5. Der Darlehensnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft der Stadt Gießen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

3. Kosten

- 3.1. Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte erhoben.
- 3.2. Das einmalige Bearbeitungsentgelt beträgt 1 v. H. der beantragten Bürgschaft.
- 3.3. Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt beträgt 0,5 v. H. bezogen auf den zu Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstand. Dazu teilt der Darlehensnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar eines Jahres die Höhe des Restdarlehens mit. Sollte die Mitteilung des Darlehensnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eines Jahres eingegangen sein, richtet sich das Entgelt nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand. Das erste laufende Entgelt ist mit Auszahlung des Darlehensbetrages, spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Entgelte sind bis zum 15. Februar eines Jahres zu zahlen.
- 3.4. Die Stadt Gießen kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, ein Entgelt zu erheben.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gießen, den.....

H a u m a n n
Oberbürgermeister

Dr. K ö l b
Stadtkämmerer